

52. Begeht der, der einem anderen Vermögensvorteile zu dem Zwecke zuwendet, damit dieser sich zum Schweigen über eine von ersterem begangene strafbare Handlung verpflichte, und der, der eine aus dieser Absicht gegebene Zuwendung annimmt, einen Verstoß gegen die guten Sitten?

B.G.B. § 817.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 30. Mai 1904 i. S. E. (Bekl.) w. L. u. Gen. (Rl.). Rep. VI. 582/03.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der zugrunde liegende Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Der Beklagte hat nicht bestritten, dem Erblasser der Kläger im Jahre 1892 aus rückständigen Kaufgeldern die eingeklagten 3500 *M* nebst Zinsen schuldig geworden zu sein, aber eingewendet, daß ihm die Schuld im April 1900 vom Gläubiger durch Vertrag erlassen sei. Dieser Verteidigung gegenüber ist von den Klägern geltend gemacht, der Beklagte habe durch die Annahme der durch den (übrigens bestrittenen) Erlaßvertrag ihm gemachten Zuwendung gegen die guten Sitten verstoßen und sei darum zur Zahlung der erlassenen Schuld verpflichtet. Das Landgericht hat nicht angenommen, daß der Beklagte gegen die guten Sitten verstoßen habe, und ist auf Grund einer Würdigung des Beweisergebnisses dazu gelangt, dem Beklagten bezüglich des Abschlusses des Erlaßvertrages einen richterlichen Eid aufzuerlegen. Das Berufungsgericht hat diese Beweiswürdigung gebilligt, aber den Beklagten verurteilt, weil die Berufung der Kläger auf § 817 B.G.B. durchgreife.

Über die Umstände, unter denen der Erlaßvertrag zum Abschluß gelangt ist, und den Zweck, der mit ihm verfolgt wurde, ist vom Berufungsgericht folgendes festgestellt. L., der Erblasser der Kläger, der beim Beklagten wohnte, hatte mit dessen siebenjährigem Sohne und dessen 16jährigem Knecht K. unzüchtige Handlungen vorgenommen und fürchtete, der Beklagte könne eine Strafanzeige machen, oder die Sache könne sonst durch ihn ruchbar werden. Um ihn zum Schweigen zu bestimmen, gab er ihm die Schuldscheine über die 3500 *M* zurück

und erließ ihm die Schuld. Daß der Beklagte ihn dazu durch die Drohung mit einer Strafanzeige bestimmt hätte, ist nicht erwiesen, vielmehr für glaubhaft erachtet, daß der Beklagte zwar vorher L. zur Rede gestellt und ihm gesagt hat, er werde ihn anzeigen, falls eine Schädigung des Kindes hervortreten werde, daß er aber nicht darauf angespielt hat, L. solle ihm Geldvorteile gewähren, insbesondere ihm seine Schuld erlassen. Eine Schädigung des Kindes ist auch nicht eingetreten, und der Beklagte hatte bis zu dem Tage, wo der Erlaßvertrag geschlossen wurde, freiwillig geschwiegen.

Das Berufungsgericht würdigt diesen Tatbestand dahin, daß L. die 3500 *M* dem Kläger zugewendet habe, um dessen künftiges Schweigen über die von ihm begangene strafbare Handlung zu erkaufen, und daß der Beklagte stillschweigend mit ihm über diese Zweckbestimmung des Erlasses einverstanden gewesen sei. Die Darstellung des Beklagten, L. habe ihm die 3500 *M* aus Dankbarkeit für das bisherige Schweigen geschenkt, wird als unglaubwürdig abgelehnt. Von dieser Auffassung aus gelangt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß der Beklagte durch die Annahme der Zuwendung zu dem von L. bestimmten Zwecke gegen die guten Sitten verstoßen habe. Dem durch die strafbare Handlung verletzten Sohne des Beklagten sei ein Körper- oder Vermögensschade nicht erwachsen. Allerdings mache der eigennützige Zweck, der den Beklagten zum Abschluß des Vertrages bestimmt habe, allein diesen noch nicht nach § 817 B.G.B. anfechtbar. Aber es komme hier hinzu, daß der Beklagte die Geldbelohnung angenommen habe dafür, daß er den L. nicht wegen einer strafbaren Handlung zur Anzeige bringe. Das stehe mit den herrschenden sittlichen Anschauungen um so mehr in Widerspruch, selbst wenn der Beklagte ohnehin willens gewesen sei, keine Anzeige zu machen, als ihm eine nach den Verhältnissen der Beteiligten besonders hohe Belohnung zugewendet sei. Die Kläger könnten sich daher auf § 817 Satz 1 mit Erfolg berufen. Der Satz 2 daselbst stehe ihnen nicht entgegen; denn dem, der nach Begehung einer strafbaren Handlung einen anderen, der davon Kenntnis habe, zum Schweigen zu bestimmen suche, damit er vor einer entehrenden Strafe bewahrt bleibe, könne der Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten nicht gemacht werden.

Dieser Ausführung ist darin beizutreten, daß der Beklagte durch

die Annahme des Schweigegelbes gegen die guten Sitten verstoßen hat. Die allgemeine Abgrenzung des Begriffs dieses Verstoßes ist zweifelhaft und nicht unstrittig.

Vgl. die Nachweise bei Jacobi, in Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 68 flg.

Aber es ist nicht Anlaß, zu den verschiedenen Meinungen Stellung zu nehmen; denn für die Entscheidung des einzelnen Falles ist doch dessen besondere tatsächliche Gestaltung in erster Linie maßgebend, und es ist richtig, daß ein solcher Verstoß vorliegt, wenn der Beklagte, dem ein Ersatzanspruch irgendeiner Art gegen L. nicht zustand, sich durch Vertrag verpflichtete, den Täter der strafbaren Handlung nicht zur Anzeige zu bringen. Allerdings lag dem Beklagten weder die rechtliche, noch die sittliche Pflicht ob, eine solche Anzeige zu machen. Aber ein anderes ist es, sich um einer Geldbelohnung willen zu der Unterlassung der Anzeige, und ganz besonders bei einer Straftat der hier vorliegenden Art, vertraglich zu verpflichten. Es kann zugegeben werden, daß auch in einem solchen Falle Nebenumstände hinzutreten können, die dem Vertrage die Bedeutung eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu nehmen geeignet sind.

Vgl. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche 2. Aufl. Bd. 1 S. 403.

Indessen in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle sind solche den Beklagten rechtfertigende oder entschuldigende Umstände nicht gegeben. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die vertragliche Bindung des Beklagten lediglich den Zweck gehabt, den Täter der strafbaren Handlung der Bestrafung endgültig zu entziehen, und darum ist es unerheblich, daß der Beklagte sich zu einer Unterlassung vertraglich verpflichtete, zu der er vorher freiwillig entschlossen war, und die an sich keinen Verstoß gegen die guten Sitten ausmachte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 33 S. 337 (338).

Zu Unrecht hat dagegen der Berufsungsrichter die Frage verneint, ob auch L. durch die Hingabe der dem Beklagten gewährten Belohnung gegen die guten Sitten verstoßen habe. Der allgemeine Satz, daß ein solcher Verstoß nicht vorliege, wenn nach der Begehung einer strafbaren Handlung der Täter einen Zeugen zum Schweigen bestimme, um vor entehrender Strafe bewahrt zu bleiben, kann nicht gebilligt werden. Freilich ist bei dem sog. Schweigevertrag die Lage des Gebers

und des Empfängers nicht notwendig gleich, und es läßt sich nicht sagen, daß, wenn der Empfänger gegen die guten Sitten verstoße, das gleiche für den Geber gelten müsse, der ihn zu der Annahme der Belohnung bestimme. Die Lage des einzelnen Falles muß vielmehr auch hier wieder ausschlaggebend sein. Es lassen sich Umstände denken, unter denen es nicht fittlich verwerflich erscheint, wenn der Täter einer strafbaren Handlung sich die Straflosigkeit sichern will, indem er das Schweigen eines Zeugen erkaufte. Wenn er es tut, weniger um sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen, als um seine Angehörigen vor den schweren Nachteilen zu beschützen, die seine Verurteilung für sie bewirken müßte, so kann, je nach der Art seiner Straftat, die Möglichkeit einer Entschuldigung zugelassen werden. Aber im vorliegenden Falle stehen solche Umstände L. nicht zur Seite. Die Revisionsbetroffenen haben geltend gemacht, L. habe nicht, um der Strafe, sondern um der bösen Nachrede zu entgehen, also zur Wahrung seiner äußeren Ehre, dem Beklagten die Schuld erlassen, und das verstoße nicht gegen die guten Sitten. Allein dem steht entgegen, daß das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher, auch rechtlich bedenkenfreier Würdigung des Sachverhalts angenommen hat, L. habe aus Furcht vor der beim Rückbartwerden seiner Tat möglichen Bestrafung gehandelt.

Ist hiernach L. bei dem Erlaß der Schuld gleichfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last gefallen, so ist die Rückforderung nach § 817 Satz 2 B.G.B. ausgeschlossen. Deswegen war das angefochtene Urteil aufzuheben, und in der Sache selbst das die Klage bedingt abweisende Urteil der ersten Instanz wiederherzustellen.“ . . .